

# **Satzung des Hockey - Clubs Markdorf e.V.**

**in der Fassung vom 26. Juni 1993**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Hockey-Club Markdorf" e.V. (HCM) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen werden. Er ist Mitglied des Deutschen Hockeybundes (DHB) sowie des Hockeyverbandes Baden-Württemberg.

Sitz des Vereins ist Markdorf.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Verein pflegt und fördert den Hockeysport (Feld- und Hallenhockey) unter Wahrung des Amateurstatus und bezweckt damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder: hier der Jugend. Er kann sich an den Rundenspielen des DHB beteiligen und auch Sportbegegnungen mit anderen deutschen und ausländischen Clubs durchführen.

Er fördert das Gemeinschaftserlebnis im Umfeld Schule, führt hin zu einer stärkeren Identifikation mit der Schule, und soll das örtliche Sportgeschehen in Markdorf beleben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 durch die Pflege und Förderung des Hockeysports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (siehe § 2) verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins geht die Vermögensmasse in den Vermögenshaushalt des Bildungszentrums Markdorf über.

## **§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Überlingen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Jedermann ist zur Mitgliedschaft berechtigt; er stellt einen Aufnahmeantrag - durch Ausfertigung eines Anmeldeformulars (bei Jugendlichen nur mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) -, über den die Vorstandschaft entscheidet. Die Ablehnung einer Bewerbung bedarf keiner Begründung; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Unter besonderen Umständen verfügt die Vorstandschaft Aufnahmesperre.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den Satzungen des DHB, sowie den durch Vereinsbeschluss gegebenen Anordnungen.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; für Jugendliche unter 18 Jahren gelten gesonderte Regelungen.

Der gewählte Jugendvertreter erhält, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat, Sitz und Stimme im Vorstand.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Vorstandschaft Ehrennadeln verleihen; eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen. Ein Ehrenmitglied ist lebenslänglich beitragsfrei, genießt jedoch weiterhin alle Mitgliedschaftsrechte.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur pfleglichen Benutzung der vom Club geschaffenen Einrichtungen, sofern sie den Hockeysport unmittelbar betreffen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet, deren Höhe auf der ordentlichen Jahresversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig; er muss jährlich im voraus bezahlt werden. Die Vorstandschaft ist berechtigt, in Härtefällen eine besondere Beitragsregelung zu treffen.

Etwaige Sonderbeiträge werden auf der Jahresversammlung beschlossen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden; Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis sowie ggf. der Spielerpass beizufügen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vereins.
2. Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung.
3. schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss der Vorstandschaft ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen hiergegen Beschwerde bei der nächsten Jahresversammlung einlegen; bis zu dieser Versammlung, die über die Beschwerde entscheidet, ruhen jedoch die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen, insbesondere auch der Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft ist auch berechtigt, im Rahmen der Ordnungen des DHB, Strafen zu vollziehen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung, deren Einberufung von der Vorstandschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit schriftlicher Einladung sämtlicher Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung im Südkurier, Ausgabe Markdorf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen muss. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind hierbei :

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes und die daraus resultierende Entlastung der Vorstandschaft.
2. Wahl der Vorstandschaft, der Kassenprüfer, sowie der für den Verein und den Sportbetrieb erforderlichen Funktionäre.

## **Fortsetzung § 8**

Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen der Vorstandschaft mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt aus ihrer Mitte den Jugendvertreter mit einfacher Mehrheit; er kann wiedergewählt werden. Anträge der Jugendversammlung zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingereicht werden.

Die Beschlussfassungen und Wahlen in der Jahreshauptversammlung erfolgen - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten abgegebenen Stimmen; sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gültig. Der Wahlmodus (geheime Abstimmung bzw. durch Handzeichen) ist zuvor von der Versammlung zu bestimmen.

Stimmübertragung ist zulässig, jedoch nur mit schriftlicher Vollmacht. Es darf aber kein Vertreter mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderen Anlass einberufen werden; der Vorstand ist jedoch zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine Jahreshauptversammlung. Beschlüsse der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Leitung und Verwaltung des Vereins**

Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand; er besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (zugleich geschäftsführender Vorsitzender). Jeder dieser beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionären. Zur Vorstandschaft gehört außerdem ein Jugendvertreter. Die Vorstandschaft kann für mehrere Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Haftung und Versicherung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **Fortsetzung § 10**

Der in Absatz 1 aufgeführte Haftungsausschluss gilt nur insoweit, als nicht § 31 BGB in Verbindung mit § 40 BGB zwingend entgegensteht.

Der Vorstand ist verpflichtet, die im Rahmen des Sportbetriebes notwendigen Versicherungen abzuschließen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder - bei namentlicher Abstimmung - erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Bildungszentrum Markdorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportförderung zu verwenden hat.

## **§ 12 Satzungsgültigkeit**

Diese Satzung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern und dem Verein auch dann, wenn sie dem Mitglied nicht bekannt sind.

Soweit in dieser Satzung weitere Regelungen der Rechtsbeziehungen nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzend.

Änderungen der Satzung sind nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Für eine Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**Einstimmig beschlossen durch die Gründungsversammlung  
vom 25. Juni 1993.**

**gezeichnet:**

Gert Fischer-Faller .....

Dr. Gerhard Lippmann .....

Franz Jankowiak .....

Jörg Münch .....

Stefan Leicher .....

Hans-Jürgen Hentschel .....

Werner Pfister .....

Markus Eichel .....

Wolfgang Schmidberger .....

## **Satzungsänderungen:**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

einstimmig beschlossen durch die Hauptversammlung vom 11. März 1994

### **§ 1 Name und Sitz**

einstimmig beschlossen durch die Hauptversammlung vom 26. Juni 2003.

## **Änderung der Satzung des Schul-Hockey-Clubs Markdorf e.V.:**

§ 3 wird auf Wunsch des Finanzamts Überlingen um folgenden Punkt ergänzt:  
"Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke" und lautet nun:

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 durch die Pflege und Förderung des Hockeysports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (siehe § 2) verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins geht die Vermögensmasse in den Vermögenshaushalt des Bildungszentrums Markdorf über.

Einstimmig beschlossen am 11. März 1994 durch die Mitglieder der Gründungsversammlung vom 25. Juni 1993.

gezeichnet::

Gerd Fischer-Faller

Dr. Gerhard Lippmann

Franz Jankowiak

Jörg Münch

Stefan Leicher

Hans-Jürgen Hentschel

Werner Pfister

Markus Eichel

Wolfgang Schmidberger

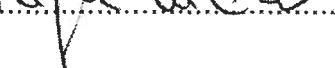




















**Anlage zur Satzungsänderung der derzeit gültigen Satzung,  
beschlossen am 25. Juni, 1993**

**Die Satzung, beschlossen in der Gründungsversammlung vom 25.  
Juni 1993, lautet:**

**§ 1 Name und Sitz**

„ Der Verein trägt den Namen Schul – Hockey – Club Markdorf  
e.V. ( SHCM ) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
Überlingen eingetragen werden. Er ist Mitglied des Deutschen  
Hockeybunds ( DHB ) sowie des Hockeyverbands Baden-  
Württemberg.

Sitz des Vereins ist Markdorf. „

**Beschlussfassung über die Änderung des § 1 der Satzung ( neue  
Fassung )**

**§ 1 Name und Sitz**

„ Der Verein trägt den Namen Hockey Club Markdorf  
e.V. ( HCM ) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
Überlingen eingetragen werden. Er ist Mitglied des Deutschen  
Hockeybunds ( DHB ) sowie des Hockey Verbands Baden-  
Württemberg ( HBW ) und des Badischen Sportbunds Süd ( BSB ).  
Sitz des Vereins ist Markdorf. „

**gezeichnet: Markdorf, den 26. Juni 2003**

Gert Faller 

Franz Jankowiak 

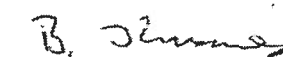
Stefan Schweizer

Sigurd Gulde 

  
.....

  
.....

  
.....

  
.....

  
.....

.....